

Friedhofsbetriebsordnung

für den Urnenfriedhof der Stadt Steyr 2009

§ 1

Die Friedhofordnung basiert auf dem OÖ. Leichenbestattungsgesetz.
Der Urnenfriedhof der Stadt Steyr Tabor ist im Eigentum der Stadt Steyr. Die Verwaltung und der Betrieb des Friedhofes obliegt den Stadtbetrieben Steyr GmbH.

Der **Friedhof steht für alle mit oder ohne religiösen Konfessionen offen**. Feste und Riten müssen dem Ort angepasst sein und der öffentlichen Ordnung und den guten Sitten verträglich sein.

Am Friedhof ist jedes dem Ernste des Ortes und der Weihe **abträgliches Benehmen** untersagt – das Mitnehmen von Tieren ist nicht erlaubt.

Die **Öffnungszeiten** des Friedhofes sind:

Oktober	7:00 Uhr bis 18:00 Uhr
November bis Februar	7:00 Uhr bis 17:00 Uhr
März, April, September	7:00 Uhr bis 19:00 Uhr
Mai bis August	7:00 Uhr bis 20:00 Uhr

§ 2

- 1) Die **Verwaltung und Betrieb des Urnenfriedhofes** erfolgt durch einen Betriebsleiter und dessen Mitarbeiter. Diese sorgen für die Aufsicht am Friedhof und die Einhaltung aller Gesetze, Vorschriften und den piätetvollen und würdigen Umgang im Friedhof (Tel. 07252/899-253).
- 2) Über die am Urnenfriedhof befindlichen Grabstellen und deren Lage wird durch die Betriebsleitung im Gräberbuch Evidenz geführt.
- 3) Der Urnenfriedhof besteht aus dem Urnenhain zur Beerdigung von Urnen und den Wandnischen, den Sondergrabstellen Alpinum und den Sondergrabstellen Eckstellen. Die Grabstellen im Urnenhain haben eine Größe von ca. 80 x 100 x 80 cm für Einfachgrabstellen bis 4 Urnen und 120 x 80 x 80 cm für Doppelgrabstellen bis 8 Urnen. Die Wandnischen für max. 4 Urnen haben eine Größe von ca. 45 x 60 x 40 cm. Die Sammelbegräbnisstätte für aufgelassene Grabstellen und Verstorbene ohne eine anderweitige Vorsorge.

§ 3

- 1) Das **Benützungsrecht an einer Grabstelle** entsteht mit der ersten Bezahlung der Friedhofsgebühr für die Grabstelle. In der Regel wird das Nutzungsrecht für jeweils 1 Jahr erworben. Benützungsrechte begründen keine Eigentums- oder Mietrechte.
- 2) Das Benützungsrecht kann bei nicht ordentlicher Graberhaltung und Pflege durch den Benützungsberechtigten entzogen werden.

- 3) Die Benützungskosten für die Grabstellen sind in der Gebührenordnung Friedhofsgebühren festgelegt.
- 4) Das **Benützungsrecht erlischt nach**
 - a) gewünschter Beendigung durch Antrag auf Auflösung der Grabstelle
 - b) durch Ablauf des Nutzungsrechtes einer Dauernutzung infolge nicht ordentlicher Erhaltung
 - c) durch Nichtbezahlung der Nutzungsgebühr und wiederholter Mahnung
 - d) bei Auflassung des Friedhofes oder Teiles dessen
 - e) durch Unterlassung der Instandhaltung.
- 5) Das Benützungsrecht steht dem Besteller der Grabstelle zu und geht nach dessen Ableben auf die Erben gemäß Erbfolge oder den durch die Erben bestellten gemeinschaftlichen Bevollmächtigten über.
- 6) Nach Ablauf der Benützung werden die dort befindliche Urnen in eine Sammelbegräbnisstätte überführt.
- 7) Die Nutzung der Grabstellen ist nur im Rahmen des vorhandenen Raumes gestattet.
- 8) Das Beisetzen und Entnehmen von Urnen erfolgt ausschließlich durch das Personal des Urnenfriedhofes.

§ 4

Das Recht des Benützungsberechtigten bestehen aus:

- a) Das Recht auf Aufstellung oder Entfernen von Grabdenkmälern, welche einzeln von der Friedhofsverwaltung vorher zu genehmigen sind, wobei bei der Errichtung oder Änderung alle gesetzlichen Vorschriften der Sicherheit einzuhalten sind. Ohne der Zustimmung der Friedhofsverwaltung errichtete oder geänderte Grabdenkmäler können auf Kosten des Grabberechtigten entfernt und verwahrt werden. Die Aufstellung muss sich an den räumlichen Möglichkeiten orientieren.
- b) das Recht die Bestattungsstelle entsprechend auszuschnücken
- c) das Recht an der Grabstelle künstlerische Ausgestaltungen vorzunehmen (wobei zu beachten ist, dass zu Wahrung des Gesamtbildes des Friedhofes Anpflanzungen nur nach den Gestaltungsregeln der Friedhofsverwaltung geschehen können).

§ 5

Die Pflichten des Benützungsberechtigten bestehen aus:

- a) die ordentliche Erhaltung der Grabstätte samt Zubehör, Grabdenkmäler, Kreuze, Grabsteinfassungen, Grabschmuck usw.

- b) den gärtnerischen Gesamtzustand zu erhalten
- c) die Entfernung von Grabdenkmälern und Zubehör bei Beendigung der Nutzungsberechtigung. Die Entfernung kann auf Wunsch kostenpflichtig durch die Friedhofsverwaltung vorgenommen werden.
- d) das Unkrautjäten der Grabstelle

§ 6

- 1) Bei **jeglichen Arbeiten am Friedhofsgelände** hat dies möglichst ruhig zu erfolgen und auf eventuelle Feiern oder Beisetzungen Rücksicht zu nehmen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die verursachten Abfälle sofort zu entfernen.
- 2) Der Urnenfriedhof darf nicht zum Spielen von Kindern, Radfahren oder anderen Verrichtungen, die nicht dem Grabstellenbesuch oder der Grabstellenerhaltung dienen, verwendet werden.
- 3) Rauchen, Essen und Trinken ist am Urnenfriedhof nicht gestattet.
- 4) Der Friedhofsbesucher darf außer seiner berechtigten Grabstelle keine andere betreten.
- 5) Es ist nicht erlaubt, den Friedhof mit Autos oder anderen Fahrzeugen zu befahren, Ausnahmen sind Instandhaltungs- und Baumaßnahmen von Firmen und der Friedhofsverwaltung.

§ 7

Das Ausfolgung von Urnen darf von der Friedhofsverwaltung nur an Berechtigte erfolgen, wenn der behördliche Nachweis der würdigen Beisetzung erbracht wurde.

§ 8

Der **Inhalt von Inschriften** auf Bestattungsstellen darf der Weihe und dem Ernst der Stätte nicht widersprechen. Entspricht eine Inschrift nicht diesen Regeln, kann sie auf Kosten des Grabstellenberechtigten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

§ 9

Denkmäler und Kreuze dürfen nur nach den Regeln des ordnungsgemäßen Bauens errichtet werden und sind auch regelmäßig vom Benutzungsberechtigten hinsichtlich deren Sicherheit zu überprüfen.

Stellt die Friedhofsverwaltung aufgrund des Augenscheins offensichtliche Mängel fest, wird der Grabstellenbenützungsberechtigten zur Sanierung aufgefordert oder im Falle der Gefahr im Verzug selbst die Sanierung zu Lasten des Benützungsberechtigten beauftragen.

§ 10

Die **Friedhofsverwaltung haftet** nur für Schäden, die sich aus der Nichterfüllung der öffentlichen Verkehrssicherungspflicht ergeben.

Bäume, Mauern, Grabdenkmäler werden regelmäßig von der Friedhofverwaltung nach dem Augenschein kontrolliert und erforderliche Maßnahmen gesetzt.

Im Winterbetrieb können nur die Hauptwege geräumt und/oder gestreut werden. Die Benutzung von nicht geräumten und gestreuten Wegen hat mit entsprechender Vorsicht und geeignetem Schuhwerk zu erfolgen. Die Benutzung nicht gestreuter Wege kann nur auf eigene Gefahr erfolgen.

Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für in den Friedhof eingebrachte Gegenstände wie Denkmäler, Kreuze, Ausschmückungsgegenstände usw.

§ 11

Der **Grabberechtigte haftet** für den sicheren Bau und die Instandhaltung der Grabdenkmäler, Kreuze und des Grabschmuckes hinsichtlich der Sicherheit.

Der Grabberechtigte haftet für alle offenen und verborgenen Mängel des Grabdenkmales und des Grabzubehörs.

Der Grabberechtigte hält die Friedhofsverwaltung von Ansprüchen Dritter für Schaden- und Ersatzansprüche Dritter schad- und klaglos.

§ 12

Die gärtnerische Gestaltung des Grabstellen inklusive Blumenschmuck erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Ebenso wird der **Urnenfriedhof insgesamt durch die Friedhofsverwaltung gepflegt**, die Wege gewartet und jeglicher Abfall entsorgt.

Diese Friedhofsbetriebsordnung tritt am 01.02.2009 in Kraft.

Gleichzeitig treten alle bisher erlassenen Vorschriften und Dienstanweisungen, soweit sich die Friedhofsbetriebsordnung widersprechen außer Kraft.